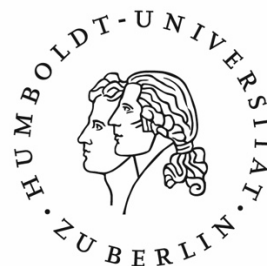


Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät
Berliner Institut für Islamische Theologie/Zentralinstitut für
Katholische Theologie

Satzung für die Gemeinsame Ethikkommission des Berliner Instituts für Islamische Theologie, der Theologischen Fakultät und des Zentralinstituts für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 73/2024

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

33. Jahrgang/07.10.2024

Satzung

für die Gemeinsame Ethikkommission des Berliner Instituts für Islamische Theologie, der Theologischen Fakultät und des Zentralinstituts für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät sowie die Institutsräte des Berliner Instituts für Islamische Theologie (BIT) und des Zentralinstituts für Katholische Theologie (KIT) haben am 14. Februar 2024 die folgende Satzung erlassen, die am 27. Juni 2024 von der Universitätsleitung bestätigt wurde.

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung der Kommission
- § 4 Geschäftsordnung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Verfahren innerhalb der Kommission
- § 7 Beschlussfassung und weiteres Verfahren
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Präambel

Forschungsvorhaben können ethische Fragen aufwerfen. Es können sicherheitsrelevante Risiken mit ihnen einhergehen. An der Humboldt-Universität zu Berlin holen die Wissenschaftler*innen, wo erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Vor oder während der Durchführung eines Forschungsvorhabens lassen sie sich beraten, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Zur Begutachtung ethischer und sicherheitsrelevanter Fragen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben setzen das Berliner Institut für Islamische Theologie, die Theologische Fakultät und des Zentralinstituts für Katholische Theologie (nachfolgend „Einheiten“ genannt) eine Ethikkommission ein. Diese führt die Bezeichnung „Gemeinsame Ethikkommission des Berliner Instituts für Islamische Theologie, der Theologischen Fakultät und des Zentralinstituts für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin“ (nachfolgend „Kommission“ genannt).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Begutachtung von Forschungsvorhaben, an denen Mitglieder der drei Einheiten beteiligt sind.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

(1) Der Fakultätsrat und die Institutsräte der beteiligten Einheiten setzen für die Prüfung und Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben

eine Kommission ein. Die Kommission ist als unabhängiges Gremium im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Kommission beurteilt die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben.

(3) Die Kommission berät Mitglieder der Universität vor und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken (z.B. für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder Umwelt) erkennbar sind oder werden.

(4) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts und der jeweiligen wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(5) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Sie begutachtet ausschließlich Anträge zu solchen Projekten, an denen mindestens ein Mitglied der drei Einheiten beteiligt ist.

(6) Antragsberechtigt sind Forschende der beteiligten Einheiten im Zuge der Initiierung von Forschungsprojekten.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission

(1) Der Kommission gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, je zwei aus den beteiligten Einheiten. Drei der Mitglieder sind Hochschullehrer*innen (je eine*r aus den beteiligten Einheiten), die das Spektrum der Fächer möglichst breit repräsentieren. Des Weiteren gehören der Kommission ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in, ein*e Studierende*r und ein*e Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung der beteiligten Einheiten an. Für jedes Kommissionsmitglied wird eine Stellvertretung aus derselben Einheit und derselben Mitgliedergruppe benannt.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat bzw. in den Institutsräten benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre entsprechend der Amtszeit des Fakultätsrats bzw. der Institutsräte. Endet die Mitgliedschaft in der Fakultät bzw. dem Institut vor Ablauf der Amtszeit, endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission. Die Mitglieder der Kommission werden fakultäts- bzw. institutsüblich bekannt gemacht.

(3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es den Vorsitz hat, vom Fakultätsrat bzw. vom Institutsrat der zuständigen

Einheit abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied muss für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied aus derselben Einheit und Mitgliedergruppe bestellt werden.

(4) Die Kommission wählt eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Die bzw. der Vorsitzende muss hauptberufliche*r Hochschullehrer*in einer der beteiligten Einheiten sein. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz alternieren zwischen den drei Einheiten.

(5) Im Bedarfsfall können die*der Datenschutzbeauftragte der HU und weitere Expert*innen zu den Beratungen der Kommission hinzugezogen werden. Als Gäste der Sitzungen sind sie gesondert zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

(6) Für eine etwaige Befangenheit der Kommissionsmitglieder gelten die für Berufungsverfahren an der HU anzuwendenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Anträge zur Begutachtung ethischer und/oder sicherheitsrelevanter Aspekte von Forschungsvorhaben sind schriftlich an die*den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Die Kommission beschließt Näheres zum Antragsformular und den aufzunehmenden Inhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

(2) Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu:

- a) den Beteiligten im Forschungsprojekt
- b) Art, Inhalten, Zielen und Dauer des Forschungsprojektes
- e) Art und Weise der wissenschaftlichen Verfahren / Methodik
- f) Hinweise auf mögliche sicherheitsrelevante Risiken
- g) den Teilnehmer*innen
- h) dem Umgang mit den erhobenen und in sonstiger Weise anfallenden Daten

(3) Der Antrag soll eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie gegebenenfalls eine genaue Darstellung der möglichen sicherheitsrelevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. Es ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Kommission kann von der*dem Antragsteller*in verlangen, ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Begründungen nachzureichen.

(5) Änderungen und eine Rücknahme des Antrags sind möglich. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Kommission unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6 Verfahren innerhalb der Kommission

(1) Die Kommission tagt, sooft es die Antragslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Semester. Die

Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren.

(2) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Sie kann von Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch der*die Antragsteller*in kann Sachkundige ihrer*seiner Wahl beteiligen. Für das Verfahren gelten diese Ordnung, die allgemeinen Gesetze sowie allgemeine Grundsätze eines fairen Verfahrens.

(3) Die Kommission muss der*dem Antragsteller*in Gelegenheit zur Stellungnahme geben, insbesondere wenn sie zur Einschätzung gelangt, dass der Antrag abzulehnen ist.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Externe Gutachter*innen und Sachverständige werden bei Ihrer Beauftragung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Das Begutachtungsverfahren einschließlich einer mündlichen Erörterung des Antrages in der Kommissionssitzung soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 7 Beschlussfassung und weiteres Verfahren

(1) Die Kommission stellt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit durch Beschluss fest, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens ethisch vertretbar erscheint. Die Kommission beurteilt das Forschungsprojekt insbesondere hinsichtlich der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung eines Versuchsrisikos sowie Fragen des Datenschutzes.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Eine Entscheidung kann in Textform (Umlaufverfahren) erfolgen, wenn keines der Kommissionsmitglieder dem Verfahren innerhalb von 14 Tagen nach Versendung der Abstimmungsvorlage widerspricht oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen; das Abstimmungsergebnis bemisst sich anhand der Zahl der fristgemäß erhaltenen Rückmeldungen.

(4) Die Ethikkommission stimmt darüber ab, ob sie das Forschungsprojekt für ethisch unbedenklich hält. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Voten über eingereichte Anträge lauten entweder „Aus Sicht der Kommission bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ Oder „Aus Sicht der Kommission bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, so dass der Antrag abgelehnt wird.“

(5) Die Entscheidung der Kommission ist der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

(6) Der*dem Antragsteller*in ist ein angemessener Zeitraum für eine Änderung des Antrages und eine Wiedervorlage einzuräumen.

(7) Die*der Antragsteller*in hat der Kommission nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes.

(8) Werden nachträgliche Änderungen des Forschungsprojektes oder unerwartete Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes bekannt, hört die Kommission die*den Antragsteller an und gibt eine Stellungnahme ab. Die Kommission kann in diesem Fall eine zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der*dem Antragsteller*in ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(9) Die Aufhebung bzw. Änderung des Votums wird der*dem Antragsteller*in schriftlich bekannt gegeben. Wird das Forschungsprojekt durch Drittmittel gefördert und war das Votum Teil des Fördermittelantrages, kann die Aufhebung bzw. Änderung des Votums auch dem Drittmittelgeber schriftlich bekannt gegeben werden.

(10) Die Verantwortung der*des für die Durchführung des Forschungsvorhabens zuständigen Wissenschaftler*in gemäß den jeweils anzuwendenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bleibt von der Begutachtung durch die Kommission unberührt.

(11) Die Kommission informiert den Fakultätsrat bzw. die Institutsräte mindestens einmal jährlich über die Anträge und Beschlüsse der Kommission.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.